

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Mai 1931.

An die Kirchenvorstände

1. Die Kirchenvorstände erhalten in der Anlage ein Antragsformular auf Zuweisung von Geldern aus dem Fonds für notleidende Gemeindepflegen. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats angefordert werden. Die Formulare sind bis zum 15. Juni 1931 an die Kanzlei des Kirchenrats zurückzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden.

Die Verteilung der Gelder aus dem Gemeindepflegefonds erfolgt auf Grund der nachstehend aufgeführten Richtlinien:

- a) Eine geordnete Gemeindepflege setzt die Verbindung mit dem Pfarramt voraus. In der Regel soll mit ihr eine Schwesternstation verbunden sein.
- b) Der Gemeindepflegefonds soll in erster Linie dazu dienen, bedürftigen Gemeindepflegen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit durchzuführen.
- c) Die Gemeindepflege soll in der Regel sich aus eigenen Mitteln tragen. Hierher gehören Sammlungen von Mitgliedsbeiträgen, Verwendung von Beßengeldern, Veranstaltungen usw. Die Zuwendungen aus dem Gemeindepflegefonds sind als Beihilfen zur Ermöglichung der Arbeit anzusehen.

Daher ist bei Einwerbung von Beihilfen aus dem Gemeindepflegefonds darzulegen, was seitens der Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihrer Gemeindepflegen geschieht.

- d) Ein den Verhältnissen der betreffenden Gemeindepflegen angemessenes Kapital schließt die Bewilligung einer Beihilfe nicht aus.
- e) Neu entstehenden Gemeindepflegen kann als Unterstützung für die ersten Jahre eine erhöhte Beihilfe aus dem Gemeindepflegefonds gewährt werden.
- f) Der Gemeindepflegefonds darf nicht in Anspruch genommen werden für Einzelunterstützungen, sondern ist lediglich dazu bestimmt, Gemeindepflegen als solche arbeitsfähig zu machen und zu erhalten.

An die Herren Geistlichen

Die Herren Geistlichen erhalten in der Anlage einige Antragsformulare auf Zuweisung von Geldern aus dem Jugendpflegefonds. Weitere Formulare können in der Kanzlei des

Kirchenrats angefordert werden. Für jede Jugendvereinigung oder -gruppe muß ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Die Formulare sind bis zum 15. Juni 1931 an die Kanzlei des Kirchenrats zurückzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden.

An die Kirchenvorstände**An die Herren Geistlichen**

1. Von dem „Komitee für die Veranstaltung evangelischer Sonderfahrten ins Heilige Land“ (Vorsitzender Konsistorialrat D. Falke, Wernigerode) wird zu evangelischen Gesellschaftsreisen ins Heilige Land eingeladen, die u. a. im August 1931 stattfinden. Die Teilnehmerzahl beläuft sich durchschnittlich auf 35 Personen. Die Gesellschaftsfahrten wollen Gelegenheit zur Erholung und Ausspannung, aber ebenso die Möglichkeit zum Studium von Land und Leuten, Sitten und Gebräuchen, Kunst und Geschichte des Heiligen Landes geben. Der konfessionelle geschlossene Charakter der Fahrten soll die Voraussetzung für gesinnungsmäßige Gemeinschaften sein. Näheres ist zu erfahren durch den ehrenamtlichen Schriftführer des Komitees, Generaldirektor a. D. Fritz Draesner, Düsseldorf, Schillerstraße 12, sowie durch A. W. Kaiser, Stuttgart-Berg, Neuestraße 31. Dort sind auch ausführliche Prospekte sowie Berichte von früheren Reisen kostenlos erhältlich.

2. Gewarnt wird vor einem gewissen „stud. chem. Max Medrow“, der unter jeweils falscher Wohnungsangabe bei Pastoren bettelt.

Der Kirchenrat**Der Senior**